

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Abonnementpreis vierzehntägl. Nr. 8.— einschließlich des
„Sächsischen Unterhaltungsblattes“ in der Zeitung „Die Welt“.
Bei unseren Boten sowie bei allen Zeitungs-
händlern. — Schreibt täglich abends mit
Einzahlung der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Bei jedem höheren Gewalt — z. B. über Postkarten — erlangen
Anzeigen bei Berichten der Zeitung, bei Beleidungen über die
Zeitungsmeldungen — bei der Beleidigung keinen Aufwand
oder Kosten — oder Rücksichtnahme der Zeitung über auf die
Zeitung bei Beleidigungen.

Vet.-Amt.: Amtsstatt.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigepreis: die Kleinpolitische Seite 20 Pf.
Im Restanteil die Seite 50 Pf.
Um amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für gehörige Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
entweder für die Richtigkeit der durch Zeug-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Zeitungspreis Mr. 110.

Nr. 64.

Dienstag, den 18. März

1919.

Kraftfahrwesen.

Bei der Landesstelle Sachsen des Reichsverwertungsamts ist eine Sächsische Abteilung für Kraftfahrwesen in Dresden-U., Bismarckplatz 4, errichtet worden. Ihr liegt die Erstellung, Instandsetzung, Verwaltung und Veräußerung des gesamten im Bundesstaat Sachsen befindlichen Kraftwagen-Heeresgeräts ob. Kaufgeschäfte für Kraftwagen sind an diese Stelle zu richten. Bei ihr befindet sich auch die Freigabestelle für Gummibereifung.

Die der Sächsischen Abteilung für Kraftfahrwesen angegliederte Revisionsabteilung hat insbesondere die unrechtmäßig aus dem Besitz des Reiches gelangten Kraftfahrzeuge aufzufinden und wieder in öffentlichen Besitz zu bringen. Ihre mit Ausweis versehenen Beamten sind demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Erörterungen vorzunehmen, Kraftfahrzeuge, deren rechtlicher Erwerb nicht ohne weiteres nachgewiesen werden kann, anzuhalten, bis dieser Nachweis erbracht ist, und Gebäude, Schuppen und sonstige Privatgrundstücke zur Ausfindigmachung und Besichtigung etwa in ihnen verwahrter Kraftfahrzeuge zu betreten. Die Inhaber solcher Grundstücke haben ihnen den Zutritt zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Mitteilungen über den Verdacht eines unrechtmäßigen Gewerbes von Heereskraftwagen sind an die „Revisionsabteilung der Sächsischen Abteilung für Kraftfahrwesen“ in Dresden-U., Bismarckplatz 4, nicht an das Reichsverwertungsamt in Berlin zu richten; die Verordnung des Ministeriums des Innern — 135 a I V — vom 22. Februar 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 46 vom 25. Februar) ist vom Ministerium des Innern insoweit abgedämpft worden.

Dresden, den 13. März 1919.

937 b III D M

Der Staatskommissar für Demobilisierung.

Die Landesstelle Sachsen des Reichsverwertungsamts.

Dehne.

2808

Brotstreckung.

I.

Vom 1. April 1919 ab hat auf Anordnung des Wirtschaftsministeriums, Landeslebensmittelamt, eine 5%ige Brotstreckung stattzufinden.

Das zu diesem Zwecke dem Bezirksverband Schwarzenberg überwiesene Streckungsmehl wird den Bäckern vom Bezirksverband zugewiesen werden.

II.

Es wird im übrigen folgendes bestimmt:

1.

Vom 1. April 1919 ab sind bei der Herstellung von Roggenbrot bis auf weiteres zu verwenden

95 Teile Roggenmehl und
5 Teile Streckungsmehl.

2.

Hinsichtlich der Brotmarkenrechnung wird das Streckungsmehl wie Roggenmehl bewertet.

3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schwarzenberg, am 13. März 1919.
Wettäsch. Kommunalverband für den Unterstand Schwarzenberg. Der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Urich.

Höchstpreise für Gemüse.

Durch die Erhöhung des Erzeugerhöchstpreises für Grünkohl in der Bekanntmachung der Reichsstelle vom 26. Februar 1919 (Nr. 55 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1919) hat sich auch eine entsprechende Erhöhung der Groß- und Kleinhändelpreise für dieses Gemüse nötig gemacht.

Erzeugerpreis: Großhandelspreis: Kleinhändelpreis:
Beitragsteuer Ware: Beitragsware: Pfennige je Pfund
Grünkohl 13.50 14.— 18.50 23.50

Schwarzenberg, den 13. März 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Verkehr mit Ziegenmilch.

In teilweiser Wiederholung und zur Ausführung der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 29. Januar 1919 über den Verkehr mit Ziegenmilch und Ziegelmilch wird bestimmt:

1.

In der Haushaltung eines Ziegenhalters fällt für die 1.—3. milchgebende Ziege je einen vollmilchversorgungsberechtigten Haushaltungsangehörigen der Anspruch auf die Vollmilchkarte fort. Soweit Vollmilchversorgungsberechtigte nicht vorhanden sind, entfällt statt dessen für die 1.—3. milchgebende Ziege für je drei Haushaltungsangehörige der Anspruch auf den Abschnitt 6 der Bezirksslebensmittelkarte (Abschnitt für Magermilch, Quark und Käse).

2.

In einer Haushaltung, in der neben Ziegen auch Kühe gehalten werden, fällt für jede der ersten drei milchgebenden Ziegen die Selbstversorgung an Kühenmilch für je drei Haushaltungsangehörige fort, es ist also entsprechend mehr Kühenmilch zur Ablieferung oder zum Verkauf zu bringen.

3. Süßlingen und Kranken in Haushaltungen mit milchgebenden Ziegen dürfen abweichend von den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 auf ärztliches Zeugnis von dem Bezirkssverband Vollmilchkarten für Kühenmilch bewilligt werden; es hat jedoch alsdann eine entsprechende Entziehung von Abschnitten 6 der Bezirksslebensmittelkarten nach Ziffer 1 Satz 2 einzutreten.

4.

Haushaltungen mit mehr als drei Ziegen haben von jeder weiteren milchgebenden Ziege des Milchtrages, mindestens aber 1 Liter Ziegenmilch täglich, abzuliefern. Die Ablieferung hat entweder gegen Empfangsberechtigung an eine Sammelstelle oder Milchhändler oder gegen Marken der Vollmilchkarte an Verbraucher im Ort stattzufinden.

Die eingenommenen Empfangsberechtigungen oder Marken der Vollmilchkarten sind mindestens 14 Tage aufzubewahren und bei Revisionen auf Verlangen vorzulegen.

5.

Die nach Ziffer 4 abzuliefernde Ziegenmilch darf nur gegen Vollmilchkarten an Verbraucher abgegeben werden.

6.

Als milchgebend ist jede Mutterziege nach dem Ablecken des Ziegenlamms, spätestens aber 3 Wochen nach dem Ziehen anzusehen.

7.

Jeder Ziegenhalter ist verpflichtet, erstmalig die Zahl seiner milchgebenden Ziegen und sodann die Veränderungen im Bestand derselben, also jeden Zugang und jeden Abgang, der Ortsbehörde binnen längstens einer Woche schriftlich oder mündlich anzeigen.

8.

Die Kühhalter, die Ziegen halten, sind verpflichtet, auf den allwöchentlich von ihnen zu erstattenden Milchberichten auf Seite 4 oben die Zahl ihrer milchgebenden Ziegen kurz anzugeben, z. B. in der Form: „4 milchgebende Ziegen“.

9.

Wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Ziegenmilch und Ziegelmilch bleibt Bestimmung vorbehalten.

10.

Zuwiderhandlungen können nach § 16 der Verordnung des Kriegernährungsamts vom 3. November 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

11.

Diese Vorschriften treten mit dem Erscheinen der Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, am 14. März 1919.
Der Bezirksverband der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Urich.

Lebensmittelzulagen für stillende Mütter.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gewährt vom 15. März 1919 an den stillenden Müttern vom Tage der Entbindung an auf die Dauer von 12 Wochen als Zulage

wöchentlich 125 g Brot und 60 g Butter oder Margarine

der jeweiligen Verteilung entsprechend.

Zum Bezug dieser Zulagen erhalten die stillenden Mütter auf Antrag und gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Hebammme von der zuständigen Ortsbehörde eine Bezirkssverbands-Lebensmittelkarte mit Stammbuch und den Abschnitten 1 und 4 einschließlich der dazu gehörigen Unmeldecheine ausgehändigt.

Schwarzenberg, den 14. März 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirkssverbandes, Lebensmittelkarten und Gastmarken betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 13. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 24. bis 30. März gtiltigen Marken der Bezirksslebensmittelkarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden.

Marke E 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahr (violetter Druck): 125 g Brot und

Marke E 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahr (roter Druck): 125 g Reis,

Marke E 1 (schwarzer Druck): 200 g Graupen,

Marke E 2 Dörrgemüse nach Belieben,

Marke E 3 je nach Vorrat 250 g Kunsthonig oder 250 g Marmelade,

Marke E 4 60 g Margarine,

Marke E 5 125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder 1 Ei, soweit vorhanden.

Marke E 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Ein Zwang zur Abnahme des Dörrgemüses darf durch die Kleinhändler nicht ausgeübt werden.

Schwarzenberg, den 15. März 1919.

Der Bezirksverband der Arbeiter- und Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Urich.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Stickerfabrikanten Max Alban Anger als alleinigen Inhabers der Firma Alban Anger & Co. in Eibenstock ist zur Abnahme der Schluzrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwen-